FRANCKESCHE STIFTUNGEN

DFG

7. Sekundärliteratur

Instruktion für die Inspektionslehrer der mit der Lateinischen Hauptschule verbundenen Pensions-Anstalt.

Halle (Saale), 1883

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Visual Library

1.

Instruktion

für die

Inspektionslehrer

der

mit der Lateinischen Hauptschule verbundenen

Pensions-Anstalt.

70 C 40
Hauptbibliothek
des Waisenhauses

Halle a. S.,
Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.
1883.

FRANCKESCHE STIFTUNGEN
DFG

1. Die allgemeine Einrichtung der Pensions-Anstalt lernen die Inspektionslehrer aus dem gedruckten „Kurzen Berichte“ über dieselbe und die für dieselbe eingeführte Hausordnung aus den ebenfalls gedruckten: „Ordnungen und Gesetzen für die Zöglinge der Pensions-Anstalt“ näher kennen.

2. Jedem Inspektionslehrer ist eine bestimmte Anzahl von Schülern zu besonderer Beaufsichtigung übergeben; aber jeder einzelne Inspektionslehrer ist auch für die Zucht und Ordnung der ganzen Pensions-Anstalt mit verantwortlich und hat überall fördernd oder abwehrend mit einzutreten, wo der Ruf oder das Wohl des Ganzen es wünschenswert oder nötig macht.

3. Den Inspektionslehrern liegen hinsichtlich der ihnen zu besonderer Aufsicht und Leitung überwiesenen Hausschüler alle diejenigen Verpflichtungen ob, welche ein gewissenhafter Erzieher gegen seine Zöglinge zu erfüllen hat. Es wird daher erwartet, daß sie von allen Verhältnissen dieser Hausschüler, ihrem sittlichen Verhalten in den Lehrstunden und in der Pensions-Anstalt, ihren Leistungen in der Klasse, ihren Fortschritten oder etwaigen Rückschritten, ihrem häuslichen Fleiß, ihrem Umgang in und außer dem Hause, sowie von ihren ökonomischen Verhältnissen möglichst genaue Kenntnis nehmen, ihren Privatfleiß beaufsichtigen und leiten, sich mit den Angehörigen derselben und mit den Lehrern, in deren Unterricht sie sich befinden, in Verbindung setzen und eine sittliche Einwirkung auf das ganze Leben der Zöglinge zu gewinnen suchen.

4. Im einzelnen haben die Inspektionslehrer darauf zu halten, daß die Hausschüler zu rechter Zeit aufstehen und zu Bette gehen, die Haus- und Schulandachten nicht versäumen, zu den Lehrstunden sich rechtzeitig entfernen, in den Freistunden Ruhe und Ordnung halten, die Arbeitsstunden, stillen Beschäftigungs- und Docierstunden pünktlich beginnen und treu ausnutzen und überhaupt die vorgeschriebene Hausordnung gewissenhaft beobachten.

Zu dem Ende haben die Inspektionslehrer möglichst häufig und zu den verschiedensten Zeiten die Wohnstuben und Schlafkammern zu revidieren; ein besonderer Augenmerk ist auf die Reinlichkeit der Stuben und Kammern und auf die Ordnung in Pulten und Fächern zu richten.

Die Sorge für die Gesundheit und besonders auch Aufmerksamkeit auf die Bewahrung der Keuschheit werden sie sich angelegen sein lassen und selbst den Verdacht geheimer Sünden mit dem Arzte und dem Rektor besprechen.

Da eine wesentliche Mithilfe in der sittlichen Überwachung der Zöglinge von den Stuben-Senioren geübt werden kann, so wird es eine Hauptaufgabe der Inspektionslehrer sein, dieselben mit dem rechten Gefühl ihrer Verantwortlichkeit zu erfüllen, sie zu einer möglichst segensreichen Einwirkung auf die ihnen übergebenen Schüler anzuhalten, zu treuer Verwaltung ihrer Aufsicht zu ermuntern und zu dem Ende in Erhaltung ihres Ansehens gegen Trotz und Unfolgsamkeit zu schützen. Andererseits sind dieselben jedoch fortdauernd vor Anwendung allen gesetzwidrigen Zwanges, vor jeder Bedrückung und Mißhandlung der Kleineren zu warnen.

Eine besondere Aufmerksamkeit verlangt ferner die Abhaltung der Docierstunden; es wird des Inspektionslehrers Sache sein, den docierenden Schülern die nötigen anleitenden Winke zu fruchtbarer Behandlung ihres Unterrichts zu erteilen.

Sobald der Inspektionslehrer es für nötig oder nützlich erachtet, den Eltern oder Angehörigen seiner Zöglinge Mit-

teilungen zu machen, wird er es direkt thun, im übrigen die sich vornehmlich bei der Übersendung der vierteljährlichen Rechnungen und bei den Censuren sich darbietende Gelegenheit dazu benutzen.

5. Der jedesmalige der Anciennetät nach älteste Inspektionslehrer hat die besondere Aufgabe, die Erhaltung der Traditionen des sogenannten kleinen Dienstes zu überwachen; an ihn vorzugsweise werden sich die neu eintretenden Inspektionslehrer mit dem Ersuchen um Auskunft und Rat zu wenden haben.

6. Zur Wahrnehmung derjenigen laufenden Geschäfte des Tages, welche den ganzen Cötus betreffen, dient das täglich wechselnde Ephorat.

Die sechs älteren Inspektionslehrer übernehmen als Ephori je einen Wochentag nach einer Vereinbarung, welche unter Leitung des ältesten Inspektionslehrers zu Anfang jeden Semesters neu getroffen wird, außerdem aber noch je einen Sonntag nach einem ebenfalls zu Anfang jeden Semesters zu vereinbarenden Turnus.

Der siebente Inspektionslehrer übernimmt ebenfalls einen, in der Regel den ersten der sieben Sonntage, außerdem aber jedesmal den betreffenden Wochentag desjenigen Inspektionslehrers, welcher an dem voraufgehenden Sonntag den Dienst hatte.

Die Funktionen des jedesmaligen Ephori sind folgende:

a) Verpflichtung, während der Arbeitsstunden und während des größeren Teils der Freistunden sich zu Hause zu halten.

b) Erledigung der laufenden Geschäfte. Erteilung außergewöhnlicher Erlaubnis für einzelne Schüler (z. B. Verabfolgung besonderer einmal gültiger Ausgehe-Marken) sowie für den ganzen Cötus, soweit solche Erlaubnis nicht mit einer Schulversäumnis zusammenhängt.

c) Die Aufsicht über den ganzen Cötus im Speisesaal in Gemeinschaft mit dem Tisch-Inspektor, während der Freistunden auf dem Spielplatz und in den Gärten, über die Benutzung des Lesezimmers (E. VI. 9), sowie während des Gottesdienstes in der Kirche, endlich auch im Sommer von Zeit zu Zeit eine Kontrolle über den Besuch der Bade-Anstalten. Die Aufsicht hat sich nicht nur auf das gesittete Verhalten der Zöglinge im allgemeinen zu richten, sondern im besonderen auch darauf, daß die Ausnutzung der gestatteten Freiheit zu keinem Unfug und zu keinerlei Beschädigung führe an Gebäuden, Anpflanzungen, an Obst, den Turngeräten, der Kegelbahn u. s. w.

d) Am Sonntag, Mittwoch und Sonnabend Marken-Austeilung an den ganzen Cötus oder die betreffenden Abteilungen desselben und Kontrolle der zurückgelieferten Marken; im Sommer Austeilung der Bademarken nach der zu vereinbarenden Badeliste.

e) Kontrolle über die vom Schulunterricht vorübergehend dispensierten und über die erkrankten Zöglinge.

NB. Die besonderen Punkte des sogenannten kleinen Dienstes ergeben sich aus den erläuternden Zusätzen zu den Ordnungen und Gesetzen für die Zöglinge der Pensions-Anstalt, welche nach den Beschlüssen der Haus-Konferenz gesammelt und handschriftlich von jedem Inspektionslehrer verzeichnet werden.

Zur Unterstützung in der Ausführung der Ephorat-Geschäfte werden den Ephoris die Bedienten und Famuli zur Verfügung gestellt.

7. Die Einrichtung des Ephorats entbindet keinen der übrigen Inspektionslehrer von der Mitverantwortlichkeit in der Beaufsichtigung des ganzen Cötus. Sollte bei allgemeinen Schüler-Versammlungen die Anwesenheit mehrerer Lehrer erforderlich sein, so übernimmt jeder die ihm von dem Rektor übertragene Aufsicht.

8. Der jedesmal nach einer feststehenden Ordnung während der Ferien zurückbleibende Lehrer führt die Aufsicht über die nicht verreisenden und in eine Inspektion zusammenzuziehenden Schüler allein. Je leichter das größere Maß freier Zeit, welches während dieser Zeit den Schülern geboten ist, zu Unordnungen verleitet, um so gewissenhafter muß der Inspektionslehrer dann den Geschäften seines Amtes obliegen und namentlich auch auf nützliche Verwendung der Ferien-Muße achten.

9. An den auf die Angelegenheiten der Pensions-Anstalt sich beziehenden Konferenzen haben sich die Inspektionslehrer gewissenhaft zu beteiligen; für außerordentliche Mitteilungen ist das Korrespondenz-Buch bestimmt.

10. Zur Aufrechterhaltung der Disciplin dienen den Inspektionslehrern Erinnerungen, Zurechtweisungen, Warnungen, schließlich die Versagung sonst erlaubter Freiheiten, Anzeige bei dem Rektor oder der Konferenz. Die Strafe der Karenz für Schüler der unteren, des Karzers für Schüler der oberen Klassen verhängt nur der Rektor oder die Konferenz. Verliehene Benefizien entzieht auf den Antrag der Konferenz nur das Direktorium der Stiftungen.

11. Urlaubsgesuche der Schüler werden nicht von dem Inspektionslehrer allein genehmigt, sondern nur mit Zustimmung des Rektors.

12. Kein Inspektionslehrer darf sich auch nur über einen ganzen Tag oder eine Nacht beurlauben, ohne dem Rektor Anzeige zu machen und über die Stellvertretung das Erforderliche zu verabreden. Für eine längere Abwesenheit (über drei Tage) ist ein Urlaub von dem Direktorium bezw. der vorgesetzten Königlichen Behörde nachzusuchen.

13. Vor dem Abgang haben die Inspektionslehrer das zu ihren Wohnungen gehörige Anstalts-Inventar und die zum Gebrauch überlassenen Schlüssel dem Rendanten zurückzustellen.

14. Zu dem Rendanten haben die Inspektionslehrer sich in kollegiales Einvernehmen zu setzen und das Ihrige zur gegenseitigen Stützung und Stärkung der Autorität zu thun. Zur Vermittelung der gemeinsamen, die erziehliche Arbeit betreffenden Interessen dienen die Haus-Konferenzen.

15. Das dienende Personal steht zunächst unter dem Rendanten, bei dem daher auch alle etwaigen Beschwerden über dasselbe anzubringen sind.

16. Die vorstehende Instruktion soll nur den äußeren allgemeinen Umfang der den Inspektionslehrern obliegenden Verpflichtungen bezeichnen, und es kann daher kein Inspektionslehrer denjenigen besonderen Verpflichtungen, welche entweder aus der Natur seiner Stellung folgen, oder welche bei veränderten Verhältnissen der Anstalt ihm in Gemäßheit seiner allgemeinen Verpflichtung auferlegt werden möchten, sich darum entziehen wollen, weil derselben in dieser Instruktion nicht ausdrücklich gedacht ist.

Das Direktorium der Franckeschen Stiftungen.

Frick. Fries.